

Richtlinie der Stadt Gudensberg zur Vergabe von Zuwendungen aus dem Budget Unterstützung bürgerschaftliches Engagement im Rahmen der Dorfentwicklung

Im Dorfentwicklungsprogramm besteht für die Stadt Gudensberg die Möglichkeit, ehrenamtliche Kleinprojekte in den Stadtteilen außerhalb der Kernstadt finanziell zu unterstützen. Engagierte Bürgerinnen und Bürger können das Dorfleben gestalten, die Lebensqualität verbessern und die Ortskerne stärken. Dafür gäbe es eine finanzielle Unterstützung für kleinere Projekte von Vereinen oder bürgerschaftlichen Initiativen von einzelnen oder mehreren Personen. Die Projekte sollen eine öffentliche Funktion haben.

Rechtliche Grundlagen

Diese Richtlinie basiert auf der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Dorfentwicklung und Dorfmoderation nach der gültigen Fassung. Grundlage ist ebenfalls das Kommunale Entwicklungskonzept (KEK) der Stadt Gudensberg.

1. Antragsberechtigte und Antragstellung

Antrags- und zuwendungsberechtigt sind Vereine, Verbände, gemeinnützige Organisationen, private Initiativen und Bürgerinnen und Bürger, die ihren (Wohn-)Sitz im Stadtgebiet Gudensberg haben und bürgerschaftliches Engagement im Rahmen der Dorfentwicklung betreiben (wollen).

Die beantragten Projekte müssen sich auf einen oder mehrere der sechs Gudensberger Stadtteile in der Dorfentwicklung beziehen. Eine Förderung innerhalb der Kernstadt ist nicht möglich.

Der Antrag ist auf der Internetseite www.gudensberg.de/ einzureichen und beinhaltet:

- die Adressangaben der antragstellenden Organisation oder der Privatperson,
- die Projektbeschreibung (Beschreibung des Fördergegenstands, bei Anschaffungen mit Marke und Modell; das Ziel, welches damit erreicht werden soll; Beschreibung des sachlichen Zusammenhangs bei mehreren unterschiedlichen Anschaffungen),
- Zeitrahmen der geplanten Umsetzung (Start- und Enddatum),
- die Kostenplanung (alle einzelnen Kostenpositionen mit Preisangabe).

Die Kosten sind plausibel darzustellen. Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu beachten.

2. Projektzuordnung zu Handlungsfeldern und KEK-Zielen

Das Projekt muss einem der Handlungsfelder aus dem Kommunalen Entwicklungskonzept (KEK) zugeordnet werden:

- Stärkung der Gemeinschaft und des Miteinanders der Menschen, verbunden mit der Optimierung der Gemeinschaftsräume,
- Aufwertung der Ortskerne und die Verbesserung der städtebaulichen Gestalt inkl. der Dorfplätze,
- Freizeit-, Kultur- und Spieleangebote im Dorf,
- Klimaschutz und Energie,
- Verbesserung der Versorgungs- und Mobilitätsangebote.

3. Zuwendungsfähige Ausgaben

Gefördert werden die Bruttokosten als zuwendungsfähige Ausgaben. Dies können z. B. sein:

- Anschaffungen und Investitionen im Einzelwert über 410 EUR netto (ohne Mehrwertsteuer), die für die Umsetzung des Vorhabens zwingend notwendig sind und nicht vorrangig anderen Zwecken dienen,
- Materialien und Geräte für ehrenamtliche Leistungen,
- außerordentliche Veranstaltungen (z.B. Raummiete, Bewirtung in angemessenem Rahmen),
- Beauftragung von Dritten mit Dienstleistungen (inkl. Raummiete, angemessene Bewirtung, Öffentlichkeitsarbeit, Druckkosten etc.).

4. Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht gefördert werden Ausgaben wie Verbrauchsgüter, Geschenke, Aufwandsentschädigungen und Ausgaben für den laufenden Betrieb. Weitere Einschränkungen ergeben sich aus der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Dorfentwicklung und Dorfmoderation in der gültigen Fassung.

5. Zuwendungshöhe

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Die Projekte werden mit einer Förderquote von bis zu 100 % der zuwendungsfähigen Bruttokosten gefördert, wobei die maximale Zuwendungshöhe 3.000,00 EUR beträgt.

Sind die Antragssteller zum Vorsteuervorabzug berechtigt, wird die Mehrwertsteuer bzw. Umsatzsteuer nicht gefördert.

6. Terminierung

Anträge sind möglichst zum 31.03. des laufenden Jahres einzureichen. Spätere Antragseingänge können bei vorhandenen Fördermitteln berücksichtigt werden.

Abzurechnen sind die Projekte bis spätestens 15.08. des laufenden Jahres. Ein eventuell abweichendes Abrechnungsdatum wird mit dem jeweiligen Zuwendungsbescheid mitgeteilt.

7. Auswahl der Förderprojekte und Zuwendungsbescheid

Die Auswahl der Förderprojekte erfolgt durch die Steuerungsgruppe des Dorfentwicklungsprogramms. Hierbei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt:

- Förderung von Freizeit- und Naherholungsangeboten (auch für Touristen),
- Berücksichtigung von Barrierefreiheit,
- Einbeziehung regionaler Produkte und Dienstleistungen,
- Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel zum Klimaschutz und Energieeffizienz,
- Förderung der Vernetzung und Kooperation in der Dorfgemeinschaft und/oder darüber hinaus,
- Neuheit, Innovation oder Modellcharakter des Vorhabens.

Ist ein Mitglied der Steuerungsgruppe selbst antragstellende Person, darf sie über ihre Anträge nicht mitberaten und muss sich bei der Abstimmung enthalten.

Antragsteller/innen erhalten eine textliche Zu- oder Absage zu ihrem Förderantrag.

Bei Zusage wird den Antragstellenden ein Zuwendungsbescheid über das Vorhaben und die einzelnen Bestimmungen, die Termine und die Abrechnung erteilt.

7. Projektbeginn

Das Projekt darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids begonnen bzw. beauftragt werden. Der Materialkauf oder Auftragsvergaben gelten bereits als Projektbeginn.

8. Abrechnung und Auszahlung

Die Abrechnung und die Auszahlung des Zuschusses erfolgen erst nach Fertigstellung des Projekts. Die Abrechnungsbelege (Rechnungen, Kaufbelege usw.), der Zahlungsnachweis (z.B. Kontoauszug, Kreditkartenabrechnung), die Kontodaten und der Verwendungsnachweis werden dem Magistrat der Stadt Gudensberg digital eingereicht unter [www.gudensberg.de/...](http://www.gudensberg.de/)

Der Verwendungsnachweis enthält eine kurze Projektbeschreibung entsprechend der Antragstellung, den Zeitablauf des Projekts in freier Form und ein oder mehrere Fotos.

Abzurechnen sind die Projekte bis spätestens 15.08. des laufenden Jahres. Ein eventuell abweichendes Abrechnungsdatum wird mit dem jeweiligen Zuwendungsbescheid mitgeteilt.

10. Rechtsanspruch und weitere Bestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Eine Förderung erfolgt vorbehaltlich der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Dorfentwicklung und Dorfmoderation in der gültigen Fassung.

11. Datenschutzhinweis und Veröffentlichung

Mit der Einreichung des Förderantrags erklärt sich der Antragsteller/die Antragstellerin damit einverstanden, dass seine/ihre Angaben bis zum Ende der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bei der Stadt Gudensberg gespeichert werden.

Die Antragstellenden willigen ein, dass ihre Projektbeschreibung und ihr Verwendungsnachweis mit Fotos durch die Stadt Gudensberg für die Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden dürfen.

12. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt durch den Beschluss der Steuerungsgruppe im Dorfentwicklungsprogramm vom 08.01.2026 und den Beschluss des Magistrats der Stadt Gudensberg vom 15.01.2026 in Kraft.

Gudensberg, 15.01.2026



Sina Massow

Bürgermeisterin